

Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.10.2017

Thema:

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Mitteilung:

Mit Wirkung vom 22.07.2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten.

1. Folgende Neuregelungen sind damit zu beachten:

- Der neu gefasste § 1303 BGB nF sieht vor, dass in Deutschland eine Ehe ausnahmslos nur noch mit Erreichen des 18. Lebensjahres eingegangen werden darf.
Mit dieser Regelung soll der Minderjährigenschutz dahingehend gestärkt werden, dass Minderjährige vor nicht überschaubaren Folgen einer Eheschließung geschützt werden (z.B. vermögensrechtliche Folgen, Ausbildungsabbruch, erzwungene Eheschließung).
- Mit Abschaffung der Minderjährigenehe entfällt auch die Regelung des § 1633 BGB, nach der die Personensorge für verheiratete Minderjährige auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten beschränkt ist. Künftig stehen Minderjährige - auch bei im Ausland geschlossenen und in Deutschland ausnahmsweise anerkannten Ehen - weiterhin uneingeschränkt unter Personensorge und bedürfen ggf. einer Vormundschaft. Damit verlieren verheiratete Minderjährige das bislang geltende Recht, ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen.
- Zukünftig wird hinsichtlich der Folgen einer unter Verstoß gegen das Erfordernis der Ehemündigkeit geschlossenen Ehe dahingehend unterschieden, ob die minderjährige Person bei der Eheschließung **unter 16 Jahre alt oder über 16 Jahre** alt war.
 - Geht die/der Minderjährige die Ehe vor Erreichen des 16. Geburtstags ein, so gilt diese Ehe als von Anfang an nicht wirksam (sog. Nichtehe). Es besteht damit keine Möglichkeit, diese Ehe zu legalisieren.
 - Bei Ehen von Minderjährigen, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, muss die zuständige Behörde¹ ein Aufhebungsverfahren beim Familiengericht einleiten.
Eine Ausnahme von dieser verpflichtenden Antragstellung ist nur möglich, wenn der/die Minderjährige zwischenzeitlich volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er/sie die Ehe weiter fortsetzen will.
Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens kann das Familiengericht nur in besonderen Härtefällen von einer Aufhebung der Ehe absehen. In der Begründung zum Gesetzentwurf kann dies z.B. bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung oder krankheitsbedingten Suizidabsichten der Fall sein.
- Diese Regelungen wurden auch auf das deutsche Internationale Privatrecht auf Ehen Minderjähriger mit Auslandsbezug übertragen. Das heißt auch in Fällen, in denen sich die Ehemündigkeit nach ausländischem Recht richtet, ist die Ehe nach deutschem Recht unwirksam, bzw. aufzuheben.
Zukünftig ist somit für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland deutsches Recht anwendbar.

2. Folgen der Nichtwirksamkeit der Ehe:

- Mit der Nichtigkeit der Ehe entfallen die (Unterhalts-)Pflichten eines volljährigen Partners gegenüber dem/der unter 16 jährigen Minderjährigen.
- Gibt es ein gemeinsames Kind und wurde die Ehe nach Heimatrecht wirksam geschlossen,

¹ Wer die zuständige Behörde ist, soll noch landesrechtlich geregelt werden. Voraussichtlich das jeweilige örtliche Jugendamt.

bedarf es - trotz Ungültigkeit der Ehe in Deutschland - keiner Anerkennung der Vaterschaft.

- Wurde das gemeinsame Kind bereits im Ausland geboren und sah das dortige Recht eine gemeinsame Sorge vor, ist trotz Unwirksamkeit der Ehe nach dem Kinderschutzübereinkommen grundsätzlich vom Fortbestand der Sorgeberechtigung des Vaters auszugehen.
- Kommt das gemeinsame Kind in Deutschland zur Welt, müssen übereinstimmende Sorgeklärungen abgegeben werden, um eine (Mit-)Sorgeberechtigung des Vaters zu erwirken.

3. Was bedeuten die Neuregelungen für die Praxis des Bielefelder Jugendamtes?

Im SGB VIII erfolgte im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung eine Anpassung des § 42a SGB VIII. Dort wurde folgender klarstellender Satz aufgenommen:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch dann, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

Für das Jugendamt Bielefeld stellt die neue Gesetzgebung im Wesentlichen keine Veränderung der bisherigen Praxis dar. Auch in der Vergangenheit wurden verheiratete Minderjährige seitens des Jugendamtes ausnahmslos in Obhut genommen und im Anschluss an die Inobhutnahme das Familiengericht informiert.

Bei Eingang einer Mitteilung über eine/n verheirateten minderjährigen Flüchtling fand und findet folgendes Verfahren statt:

- Inaugenscheinnahme des/der Minderjährigen
- Gespräch(e) mit Dolmetscher/in, insbesondere zu den eigenen Wünschen und Vorstellungen des/der Minderjährigen
- Inobhutnahme und Information des Familiengerichtes.
- Auf Grundlage der Erkenntnisse: Entscheidung darüber, ob der Kinderschutz eine Trennung der Partner erfordert. Dabei hat der Kinderschutz absoluten Vorrang.
- Abklärung hinsichtlich der geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten
 - Bei Trennung: u.a. Regelung von Umgangskontakten
 - Bei Absehen von der Trennung: u.a. Abstimmung wer, wann und wie oft Kontakt zu der/dem Minderjährigen hält.
- Nach Bestellung eines Vormunds: Hilfeplangespräch zur Abklärung des weiteren Vorgehens und Gewährung von Hilfe zur Erziehung

4. Aktuelle Zahlen:

Im Zeitraum von August 2015 bis September 2016 wurden - wie bereits berichtet - im Jugendamt Bielefeld insgesamt 12 geflüchtete Ehepaare bekannt, bei denen die Ehefrau minderjährig war. Von Oktober 2016 bis September 2017 gab es weitere 5 Fälle, in denen ein Ehepartner minderjährig war. In zwei Fällen waren die Betroffenen zwischen 14 und 16 Jahren, in drei Fällen zwischen 16 und 18 Jahren alt.


Ingo Nürnberger